

Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients

Beihefte zur Zeitschrift „Der Islam“

Herausgegeben von

Lawrence I. Conrad

Neue Folge

Band 16

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Rechtspluralismus in der Islamischen Welt

Gewohnheitsrecht
zwischen Staat und Gesellschaft

Herausgegeben von

Michael Kemper und Maurus Reinkowski

Walter de Gruyter · Berlin · New York



⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-11-018455-9

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2005 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin

Inhalt

<i>Michael Kemper und Maurus Reinkowski</i> Einleitung.....	1
<i>Christian Müller</i> Sitte, Brauch und Gewohnheitsrecht im mālikitischen <i>fiqh</i>	17
<i>Ralf Elger</i> ‘Urf und šarī‘a im Südmarokko des 19. Jahrhunderts: Al-Muḥtār as-Sūsīs Biographiensammlung <i>al-Ma‘sūl</i> als Quelle.....	39
<i>Tilman Hannemann</i> Gewohnheitsrechte in einer islamischen Rechtsumgebung: Theoretische Vergleichsperspektiven aus der Großen Kabylei.....	47
<i>Christoph Rauch</i> Die jemenitischen <i>hiḡras</i> zwischen Stamm und Staat	67
<i>Franz und Keebet von Benda-Beckmann</i> Adat, Islam und Staat – Rechtspluralismus in Indonesien.....	89
<i>Karl Kaser</i> Gewohnheitsrecht und Geschlechterbeziehungen im osmanischen Europa	105
<i>Maurus Reinkowski</i> Gewohnheitsrecht im multinationalen Staat: Die Osmanen und der albanische Kanun	121
<i>Bert G. Fragner</i> Mongolisches Erbe unter den Strenggläubigen: Die Karriere des unislamischen Gewohnheitsrechts in den nachmittelalterlichen Staaten im iranischen Hochland	143
<i>Christoph Werner</i> ‘Urf oder Gewohnheitsrecht in Iran: Quellen, Praxis und Begrifflichkeit.....	153
<i>Christine Nölle-Karimi</i> Die paschtunische Stammesversammlung im Spiegel der Geschichte	177

<i>Sergey N. Abasiñ</i> Qalim und mahr in Mittelasien: Die moderne Praxis und die Debatten über Scharia und Adat.....	195
<i>Ildikó Bellér-Hann</i> Gewohnheitsrecht unter den Uiguren im ländlichen Xinjiang	209
<i>Ol'ga I. Brusina</i> Die Transformation der Adat-Gerichte bei den Nomaden Turkestan in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.....	227
<i>Irina L. Babič</i> Die Rolle des Gewohnheitsrechts in der russischen Politik im nordwestlichen und zentralen Kaukasus: Geschichte und Gegenwart	255
<i>Timur M. Aytberov</i> Rechtsdokumente der awarisch-tschetschenischen Fürsten aus dem Daghestan des 17. Jahrhunderts.....	271
Übereinkünfte daghestanischer Dorfgemeinden: Die °Ādāt von Hidatl (Übersetzung von Michael Kemper unter Mitarbeit von Daria Stepanova).....	279
<i>Vladimir O. Bobrovnikov</i> Verbrechen und Brauchtum zwischen islamischem und imperialem Recht: Zur Entzauberung des iškīl im Daghestan des 17. bis 19. Jahrhunderts.....	297
<i>Michael Kemper</i> Arabischsprachige Adat-Ethnographie auf russische Bestellung?.....	317
<i>Zaylagi Ž. Kenžaliev</i> Das kasachische Gewohnheitsrecht in sowjetischer und postsowjetischer Zeit	331
<i>Judith Beyer</i> Die Aksakal-Gerichte in Kirgistan: Entwicklung und aktuelle Situation einer traditionellen Rechtsinstitution	343
Zu den Autoren dieses Bandes	359
Personen- und Ortsregister	367
Sachregister.....	373

Gewohnheitsrecht unter den Uiguren im ländlichen Xinjiang

Ildikó Bellér-Hann

Die turksprachige muslimische Gruppe der Uiguren bildet die Bevölkerungsmehrheit im "Autonomen Gebiet Xinjiang der Uiguren" in der Volksrepublik China. Der vorliegende Artikel befaßt sich mit einigen Aspekten der sozialen Kontrolle in der uighurischen Gesellschaft. Es ist ein erster Versuch, einen allgemeinen Überblick über die rechtliche Situation sowohl in der vorsozialistischen als auch in der sozialistischen Periode zu gewinnen. Trotz der Einführung eines einheitlichen säkularen Rechtssystems überwiegt bei der ländlichen Bevölkerung Süd-Xinjiangs nach wie vor der Rechtspluralismus.

Einführung

Wie in vielen anderen Gesellschaften wurden die sozialen Verhältnisse in Xinjiang in der vorsozialistischen Zeit teilweise von einer Anzahl ungeschriebener Regeln gesteuert, deren Funktion die Eindämmung sozialer Konflikte war. Anhand informeller aber wirksamer Mechanismen der sozialen Kontrolle fand die Umsetzung dieser Regeln innerhalb der unmittelbaren Moscheegemeinde statt. Der Definition der Rechtsethnologen folgend schlage ich vor, diese Regeln unter dem Begriff des Gewohnheitsrechtes bzw. lokalen Rechtes zusammenzufassen.¹ Trotz mancher Abweichungen in der Definition ist sich die Mehrheit der Forscher darin einig, daß Rechtssysteme "bodies of norms" konstituieren, und sie erkennen auch die Existenz normativer Ordnungen außerhalb des staatlichen Gesetzes in vielen Gesellschaften an.² Rechtsethnologen weichen von der engen "etatistischen" Definition des Rechtes ab, die nur an den Staat gebundene Rechtssysteme anerkennt. Stattdessen schlagen sie eine

¹ Franz und Keebet von Benda-Beckmann, "Adat and religion in Minangkabau and Ambon", in: Henri J.M. Claessen und David S. Moyer (Hg.) *Time past, time present, time future. Perspectives on Indonesian culture. Essays in honour of Professor P.E. De Josselin de Jong* (Verhandelingen van Het Koninklijk Instituut Voor Taal-, Land- en Volkenkunde 131), Dordrecht 1988, 195-212.

² Gordon R. Woodman, "The idea of legal pluralism", in Baudouin Dupret, Maurits Berger, Laila al-Zwaini (Hg.), *Legal pluralism in the Arab World*, The Hague 1999, 3-20.

weite Definition vor, die auch den nicht-staatsgebundenen Rechtsordnungen Normativität zuerkennt. Dieser Ansatz geht davon aus, daß die Mehrheit der Gesellschaften in gewissem Maße einen Rechtspluralismus aufweist, und sie versteht Recht als ein angefochtenes Feld, auf dem staatsgebundene und nicht-staatsgebundene Systeme nebeneinander existieren und oft miteinander konkurrieren.³

Obwohl das Problem bleibt, daß sich Gewohnheitsrecht unter diesen Umständen nur schwer von Brauchtum unterscheiden läßt, scheint dieser Rahmen des Rechtspluralismus besonders geeignet für eine Untersuchung der sozialen Verhältnisse unter den seßhaften turksprachigen Muslimen Xinjiangs zu sein. Zu beachten ist hierbei, daß sich Gewohnheitsrecht von anderen normativen Rahmen wie Ethik, Moralität und guten Manieren nicht trennen läßt: "Customary law is concerned not only with what is permitted and prohibited, but also with the ethical world in which actions and relationships take place. It has a strong moral component that passes judgement on how people ought to behave. Customary law is very much a moral system."⁴ Dementsprechend benutzen die Uighuren in einheimischen Diskursen über soziale Verhältnisse in erster Linie moralische und religiöse Begriffe statt staatlicher gesetzlicher Kategorien. Meine Übernahme der weiter gefaßten Definition wird von diversen schriftlichen und ethnologischen Materialien gestützt.

Im folgenden wende ich den Begriff des Gewohnheitsrechts in einem sehr weiten Sinne an, nämlich als eine Reihe von Regeln, die kein homogenes System bilden, die nie kodifiziert wurden, keine Ämter, keine spezifische Gerichtsbarkeit und keine Vollstreckungsgewalt hervorbringen. Man kann davon ausgehen, daß die verschiedenen Elemente der Gewohnheitsregeln zu unterschiedlichen Zeiten entstanden sind und sich verändert haben. Insofern sollte man vielleicht beim Gewohnheitsrecht nicht von einem System, sondern von einem "Bündel" sprechen, das keine durch Verschriftlichung festgelegte Grenze aufweist. Es wird auch vorausgesetzt, daß die verschiedenen normativen Systeme nicht voneinander isoliert waren, sondern sich im Gegenteil gegenseitig beeinflusst haben.

Soweit ich weiß, wurde in der Xinjiang-Forschung bis jetzt das Problem der rechtlichen Lage noch nie gezielt im Rahmen des Rechtspluralismus erforscht. Das gilt insbesondere für die modernen, gegenwartsbezogenen ethnologischen Forschungen. Historiker haben auf die rechtliche Situation in Xinjiang während des Mandschu-Reiches hingewiesen, aber auch hier fehlen detail-

³ Franz von Benda-Beckmann, "Legal pluralism and social justice in economic and political development", in: *Making law matter. Rules, rights and security in the lives of the poor*, *IDS Bulletin* 32 (1), 2001, 46-56.

⁴ John Ambler, "Customary law and natural resources management: implications for integrating state and local law in Asia" in: *Tai Culture. International review on Tai cultural studies*, 6 (1-2) 2001, 41-62, S. 43.

lierte Behandlungen des Themas, was mit den sehr beschränkten Möglichkeiten der Feldforschung und der Zugangssperre zu lokalen Archiven zu erklären ist.⁵

Der vorliegende Artikel besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil faßt die rechtliche Lage im vorsozialistischen Xinjiang zusammen und basiert auf diversen historischen Materialien, die hauptsächlich von einheimischen Autoren und europäischen Reisenden am Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts stammen. Der zweite Teil befaßt sich mit der heutigen Situation in Süd-Xinjiang und besteht aus ethnographischen Materialien, die ich während längerer Forschungsaufenthalte im Autonomen Gebiet Xinjiang der Uiguren in der Volksrepublik China in den 1990er Jahren gesammelt habe.⁶ Weil die Forschung im wesentlichen auf dem Lande durchgeführt wurde, betrachtet dieser Teil überwiegend die Perspektive der ländlichen Bevölkerung.

1. Die vorsozialistische Periode

Historiker von Xinjiang behandeln vorsozialistische Streitschlichtungen im Rahmen einer Situation, in der zwei normative Systeme dominierten: islamisches Gesetz und säkulares Gesetz. Säkulares Gesetz entsprach vor 1911 dem kaiserlichen Rechtssystem und später dem republikanischen Gesetz. Meiner Auffassung nach ist das auf zwei Kategorien basierende Modell der Historiker unzureichend. Diese Sicht ignoriert die Auswirkungen des Bündels von Gewohnheitsrecht, das bis heute bestimmte Aspekte sozialer Verhältnisse beeinflusst, und übersieht die komplizierten Mischformen zwischen den verschiedenen Instanzen. Kodifizierte normative Systeme (islamisches Gesetz und säkulares Gesetz) spielten zweifellos eine wichtige Rolle in der Regelung sozialer Konflikte, aber auch alternative Mechanismen waren im Gang. Konflikte wurden innerhalb der Gemeinschaft oft informell gelöst, manchmal durch die Vermittlung der Gemeinde-Ältesten und anderer angesehener Mitglieder der lokalen Gemeinschaft. Die die sozialen Verhältnisse betreffenden Regeln, die mit diesen Rechtssystemen nicht eng verbunden waren, kann man unter dem Begriff des Gewohnheitsrechts oder lokalen Rechts zusammenfassen.

Nach der Massenbekehrung der lokalen Bevölkerung zum Islam, die im 10. Jahrhundert begann, kannten die Oasen Ost-Turkestans eine gespaltene Rechtssituation: Sie verfügten über islamische Gerichte, gleichzeitig wurden

⁵ James Millward, *Beyond the pass. Economy, ethnicity, and empire in Qing Central Asia, 1759-1864*, Stanford 1998, 121-124; Joseph F. Fletcher, "Ch'ing Inner Asia c. 1800" in: Denis Twitchett und John King Fairbank (Hg.), *The Cambridge history of China*, vol. 10: *Late Ch'ing 1800-1911*, part I. Cambridge 1978, 35-106.

⁶ Das Forschungsprojekt wurde von dem *Economic and Social Research Council of Great Britain* finanziert (No. R000 235709).

die sozialen Verhältnisse aber auch über die von dem Gewohnheitsrecht beherrschten informellen Mechanismen geregelt. Mit der Mandschu-Eroberung wurde ein drittes System, das kaiserliche Recht, übergestülpt. Von den drei normativen Bezugssystemen waren nur das kaiserliche und das islamische Recht kodifiziert und institutionalisiert; nur sie beide verfügten über ausgebildete Spezialisten. Zwischen diesen beiden Rechtssystemen herrschte eine Art von Arbeitsteilung, die oft von ethnischen Grenzen bestimmt wurde, obwohl es auch Beispiele für Überlappungen gab. Gerichtsverfahren, in die ausschließlich Muslime verwickelt waren, wurden vor das islamische Gericht gebracht, und nur Schwerverbrechen wie Mord und Verrat, und darüber hinaus Streitigkeiten zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen wurden von chinesischen Richtern verhandelt.⁷ Trotzdem gibt es Hinweise darauf, daß in den ersten Jahren der Mandschu-Eroberung Streitigkeiten zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen ab und zu vor islamischen Gerichten verhandelt worden sind.⁸ Während der gesamten kaiserlichen Periode (1759-1911) wurde das islamische Gesetz dem kaiserlichen Recht untergeordnet. Dieses Muster wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorübergehend unterbrochen, als Ya^cqūb Bek die Macht ergriff.⁹ Während seiner islamisch-restaurativen Herrschaft (1864-1877) war islamisches Recht das einzige anerkannte normative System.

Nach Ya^cqūbs Niedergang ist der frühere Stand des Rechtspluralismus wiederhergestellt worden, wobei das staatliche Rechtssystem Überlegenheit genoss, aber gleichzeitig eine gewisse Arbeitsteilung mit den islamischen Richtern beachtete, und das parallele Funktionieren des Gewohnheitsrechtes insofern tolerierte, als daß es sich nicht in das Alltagsleben der einheimischen muslimischen Bevölkerung einmischte. Die Unterordnung des Scharia-Gerichts unter die chinesische Rechtsprechung war sowohl Folge als auch Zeichen der binnenkolonialen Lage Xinjiangs. Im Gegensatz zu den anderen obengenannten Rechtssystemen konnte Gewohnheitsrecht anderen Rechtssystemen weder untergeordnet noch übergeordnet werden, gerade weil es über keine organisierte institutionelle Basis und keine anerkannten Spezialisten verfügte: es konstituierte Gemeingut. Eingebettet in alle Aspekte der lokalen sozialen Verhältnisse, bestand der wichtigste Charakterzug des Gewohnheitsrechtes darin, daß es oft die staatsgebundenen und religiösen Ordnungen herausforderte bzw. zerrüttete. Weil diese Fragen bis jetzt in Zusammenhang mit Xinjiang unerforscht

⁷ Für Beispiele vgl. Ildikó Bellér-Hann, *The spoken and the written. Oral and written transmission of knowledge among the Uyghur*, ANOR (8), Berlin/Halle 2000, S. 14-15. Es gibt Hinweise darauf, daß die Anzahl der Streitigkeiten zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen nicht gering war, obwohl bislang wenig über die Arbeitsweise der chinesischen Gerichte in Xinjiang bekannt ist (Laura Newby, mündliche Mitteilung).

⁸ Millward, *Beyond the pass*, S. 121-4; Fletcher, *Ch'ing Inner Asia*, S. 77.

⁹ Für diese Periode siehe Ho-Dong Kim, *The Muslim rebellion and the Kashghar emirate in Chinese Central Asia 1864-1877*, unveröffentlichte Doktorarbeit, Cambridge, Mass. 1986.

sind, ist es besonders schwer, Gewohnheitsrecht von Brauchtum abzugrenzen und zu definieren.

Die Gültigkeit des Gewohnheitsrechts in der vorsozialistischen Zeit wird sowohl von europäischen Reisenden als auch von einheimischen Autoren angedeutet. Es gibt Hinweise darauf, daß in der vorsozialistischen Zeit Besitzverhältnisse und die Verteilung des Wassers überwiegend durch das Gewohnheitsrecht geregelt worden sind, und seine Kraft war so stark, daß es oft andere normative Systeme überflüssig gemacht hat. Insbesondere im Süden von Xinjiang verfügten Dorfgemeinden über ein hohes Niveau der Selbständigkeit in Bezug auf die Organisierung der Wasseraufteilung und Bewässerung, während im nördlichen Dsungarien der Staat eine gewisse organisatorische Rolle übernommen hat.

Wie in West-Turkestan waren die Regeln diesbezüglich auch in Ost-Turkestan nicht schriftlich festgelegt. Die Quellen betonen, daß das nach 1911 eingeführte republikanische Gesetz nur wenig beachtet wurde und stattdessen Gewohnheitsrecht überwog.¹⁰ Wasserrechte wurden sowohl Individuen als auch Gruppen zugeteilt, die durch die Einrichtung von Bewässerungskanälen in die Länderschließung investiert hatten. Dies galt auch für den Norden von Xinjiang, wo die Regierung eine strengere Kontrolle über das Wasser ausübte. Auch hier hatte das Gewohnheitsrecht eine solch große Geltung, daß die chinesischen Beamten es nicht zu ignorieren wagten, weil sie ihr Leben riskiert hätten.¹¹ Im Prinzip durfte Wasser nicht ohne Grundstück verkauft werden. Das Nutzungsrecht des Wassers, das durch ein Grundstück floss, wurde automatisch auf den neuen Besitzer übertragen.¹² Die Menge des Wassers, das einem Haushalt zugeteilt wurde, war von der Quantität abhängig, die der ganzen Gemeinschaft zur Verfügung stand. Gewohnheitsrecht bestimmte die Reihenfolge, die Tage und die Dauer der Bewässerung.¹³ Trotzdem kam es oft zu Auseinandersetzungen. In Streitigkeiten über Wasser und Bodenrecht wurde ein Dokument verlangt, aber nur wenige verfügten über schriftliche Belege. Ein neues Dokument konnte ausgestellt werden, vorausgesetzt, man konnte mit Zeugen beweisen, daß man den Boden und das zugehörige Wasserrecht geerbt oder gekauft hatte. In umstrittenen Fällen ordnete das Gewohnheitsrecht das Eigentumsrecht derjenigen Person zu, die den Boden im vorigen Jahr bestellt

¹⁰ Walter Busse, *Bewässerungswirtschaft in Turan und ihre Anwendung in der Landeskultur*, Jena 1915. S. 50 (Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialsamts No. 8); Ludwig Golomb, *Die Bodenkultur in Ost-Turkestan. Oasenwirtschaft und Nomadentum*, *Studia Instituti Anthropos*, vol. 14, Freiburg 1959, S. 30.

¹¹ L. Wawrzyn Golab, "A study of irrigation in East Turkestan", in: *Anthropos* 46, 1951, 187-199, S. 198.

¹² Busse, *Bewässerungswirtschaft*, S. 55-56.

¹³ Golab, "A study", S. 198.

hatte.¹⁴ Gewohnheitsrecht in diesem Bereich wurde von dem Mirab aufrechterhalten, der in unterschiedlichen Regionen verschiedene Aufgaben hatte. Er war hauptsächlich für die Wasseraufteilung zuständig, und seine Genehmigung war erforderlich, um einen Bewässerungskanal zu eröffnen und um Wasser zu erhalten. Manchmal trat er auch als Steuereintreiber oder sogar als Streitschlichter auf. Diese letzte Funktion ist wahrscheinlich der Schlüsselposition zu verdanken, die die Wasserverteilung in der lokalen Wirtschaft einnahm. Die Macht des Mirabs war während der wichtigsten Bewässerungsperioden so groß, daß sie den Einfluss der Staatsbeamten zeitweilig verdrängen konnte.¹⁵ Neben dem Mirab spielten auch andere Dorf-Älteste und angesehene Mitglieder der Moschee-Gemeinde eine gewisse Rolle, insofern sie bei Streitschlichtungen als geschlossene Gruppe auftraten. Sie ergriffen bestimmte Maßnahmen, um die soziale Ordnung zu sichern. Nachdem in der Kaschgar-Region in heftigen Auseinandersetzungen im Zuge von Streitigkeiten über Wasserverteilung mehrere Leute von Messerstichen verletzt wurden, haben die lokalen religiösen Würdenträger in jedem Haus die Messerspitzen abgebrochen, um ähnliche Vorfälle zu vermeiden.¹⁶ Daß das Verfahren kein Einzelfall war, wird von einer anderen Quelle bestätigt: Ähnliche Maßnahmen wurden in einer anderen Gemeinde in Süd-Xinjiang ergriffen, nachdem eine Frau ihren Ehemann mit einem Messer getötet hatte.¹⁷

Obwohl das islamische Gesetz nur einen begrenzten Einfluss auf die Regelung des Ressourcen-Managements hatte, scheint es den Bereich der Zivilstreitigkeiten und familiären Verhältnisse dominiert zu haben. Wie es in vielen anderen islamischen Ländern der Fall war, haben in Xinjiang islamische Juristen für Streitschlichtungen hanafitische Rechtsbücher benutzt. Die meisten Streitschlichtungen vor dem Scharia-Gericht wurden schriftlich in einem *razinamä* abgeschlossen; Scheidungen wurden in einem *talaqnamä* oder *talaq xät* schriftlich festgehalten.¹⁸ Zivilgerichtsverfahren wie Erbschaft und Unterhaltszahlung wurden mit Datum, Namen der Gegner, Natur der Streitigkeit, Namen der Zeugen und Urteil dokumentiert. Ein Exemplar eines Gerichtsbuches wurde von Martin Hartmann in Kashgar 1902 beschafft.¹⁹ Weitere Übertragungsurkunden aus Kaschgar sind typisch für Zivilrechtsfälle vom Ende des 19. Jahrhunderts, die vor dem Scharia-Gericht verhandelt wurden. Sie befassen

¹⁴ Golomb, *Die Bodenkultur*, S. 56.

¹⁵ Molla Abdulqadir, [*A Collection of Eastern Turki folkloristic texts*], Jarring Collection, Universitätsbibliothek Lund, unveröffentlichte Handschrift, Prov. 464, Yarkand, ca. 1930, S. 44v.

¹⁶ Ella und Percy Sykes, *Through deserts and oases of Central Asia*, London 1920, S. 173.

¹⁷ Earl of Dunmore, *The Pamirs; being a narrative of a year's expedition on horseback and on foot through Kashmir, Western Tibet, Chinese Tartary, and Russian Central Asia*, vol. I, New Delhi, (1893) reprint 1993, 305-306.

¹⁸ Für Beispiele siehe Oriental and Indian Office Library, London (L/P & S/7/4. 1875, S. 29.)

¹⁹ Sammlung Hartmann, Staatsbibliothek zu Berlin, Nummer 2 3296.

sich mit Fällen des Familienrechts, Eigentumsrechts, Zivilstreitigkeiten und Stiftungen. Eines dieser Dokumente beinhaltet den Verkaufsvertrag eines Hauses, ein anderes bezieht sich auf eine Erbschaft: Ein Mann namens Bay Xojam überträgt Boden, Geld, eine Hacke, einen Mantel, einen Sack und ein Bett vom väterlichen Erbe auf seinen jüngeren Bruder. Ein drittes Dokument belegt, wie mehrere Schwestern ihren Teil des väterlichen Erbes von ihrem Bruder einforderten.²⁰ Wahrscheinlich ist es kein Zufall, daß sich unter diesen Dokumenten kein Dokument befindet, das sich auf Streitigkeiten über Wasser bezieht.

Aber neben der Scharia bestimmten normative Vorstellungen viele andere Lebensbereiche, die dem lokalen Recht zugeordnet werden können: Beispielsweise wurde das Heiratsalter für Jungen auf 12 und für Mädchen auf 10 Jahre festgelegt. Obwohl das minimale Heiratsalter als Brauchtum eingestuft werden könnte, gibt es Hinweise darauf, daß Eltern, wenn sie ihre Töchter oder Söhne bereits in einem jüngeren Alter verheirateten, unter den Druck der Gemeindeglieder gerieten.²¹ Entführung eines Mädchens wurde auch vom Gewohnheitsrecht geregelt, und der Schwere der Tat entsprechend galten unterschiedliche Vorgehensweisen.²² Weiterhin hat Gewohnheitsrecht der männlichen/väterlichen Seite bestimmte Rechte über Kleinkinder zugeschrieben. Weitere Beispiele beinhalten die informelle Adoption von Kindern zwischen Verwandten, oder die Institution der "Moschee-Kinder", d.h., wenn eine Frau aus irgendeinem Grund ihr Kind nicht behalten wollte oder konnte, konnte sie das Neugeborene vor die Moscheetür legen. Wer immer das Kind fand, durfte es mit nach Hause nehmen und adoptieren.²³ All diese Beispiele betreffen soziale Verhältnisse, die sowohl im islamischen Gesetz als auch in modernen säkularen Gesetzen ausführlich besprochen und geregelt werden. Meiner Auffassung nach sind noch weitere Bereiche dem Gewohnheitsrecht zuzuordnen, die vielleicht in kodifizierten Rechtssystemen nicht auftauchen: So wurden dem Gast oder dem Bettler bestimmte Rechte zugeschrieben, und es gibt Beweise dafür,

²⁰ Deutsche Morgenländische Gesellschaft in Halle/Saale, Sammlung Hartmann.

²¹ Ferdinand Grenard, *Le Turkestan et le Tibet: étude ethnographique et sociologique*, (J.-L. Dutruel de Rhins: Mission Scientifique dans la Haute Asie 1890-1895), Paris, 1898: 118; Dunmore, *Pamirs*, 328-9. Ein weiterer Grund für diese Einstufung bietet das moderne säkulare Recht an, welches das Heiratsalter regelt. Colin Mackerras, *China's minority cultures: identities and integration since 1912*, New York, 1995, 68, 178.

²² Nikolai F. Katanov, *Volkskundliche Texte aus Ost-Türkistan, I.-II. Aus dem Nachlass von N. Th. Katanov*. Karl Heinrich Menges (Hg.), *Aus den Sitzungsberichten der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse 1933 und 1936*, Leipzig 1976, 1204-1207.

²³ Molla Abdulqadir, [*A Collection*] S. 36v.

daß ein Verstoß gegen das ungeschriebene Gesetz der Gastfreundschaft die Mißbilligung und manchmal sogar Maßnahmen der Gemeinde nach sich zog.²⁴

Viele Streitigkeiten wurden anhand informeller Mechanismen geregelt. Autoren berichten von Streitigkeiten, die ohne Gerichtsverfahren gelöst wurden. In Khotan sind, wenn es zu Streit kam, die Gegner in Begleitung der ganzen Familie auf die Straße gegangen, womit das Problem in der Öffentlichkeit in der Form einer heiklen verbalen Auseinandersetzung bekannt gemacht wurde. Die Schaulustigen mischten sich erst ein, wenn es zu körperlichen Verletzungen oder einer Schlägerei kam. Die Person, die eine schwerere Verletzung erlitten hatte, forderte dann ihren Gegner auf, sich zu entschuldigen. Der Angreifer mußte hierauf dem Gegner seine Pfeife anbieten, was im Falle ihrer Annahme die Auseinandersetzung zu Ende brachte. Auch diejenigen Streitparteien, welche die peinliche öffentliche Szene auf der Strasse vermieden, griffen auf die Pfeifen-Zeremonie zurück, wobei oft die angesehenen Mitglieder der Moschee-Gemeinde als Vermittler auftraten. In Yarkand wurde die Wasserpfeifen-Zeremonie in ähnlicher Weise zur Streitschlichtung eingesetzt. Informelle Versöhnung konnte auch durch gemeinsames Tee-Trinken abgeschlossen werden.²⁵

Einheimische und europäische Quellen belegen, daß die drei obengenannten Rechtssysteme nicht immer voneinander isoliert waren, sondern in einem komplementären Verhältnis zueinander standen. Es kam vor, daß, wenn ein Muslim mit dem Urteil des Scharia-Gerichts nicht zufrieden war, er zum chinesischen Magistrat ging, auch wenn der Fall nicht unbedingt in dessen Zuständigkeit fiel. Mit anderen Worten: Die lokalen Akteure manipulierten die vom Rechtspluralismus gegebenen Möglichkeiten und machten sie sich für ihre Zwecke zunutze. Ein einheimischer Autor beklagt sich darüber, daß Muslime oft zu dem nächsten lokalen Würdenträger, dem Bek, gingen, statt vor das Scharia-Gericht. Er interpretierte ein solches Vorgehen als Missachtung des islamischen Gesetzes, da das Urteil dadurch nicht unbedingt den *fiqh*-Büchern entspreche und demzufolge ungerecht sei. Ungerechtigkeit konnte auch dadurch verursacht werden, daß die Beks und die ihnen untergeordneten Beamten sehr korrupt waren. In diesen Fällen war das Urteil von der finanziellen Fähigkeit des jeweiligen Gegners abhängig, den Richter zu bestechen.²⁶ Es kam häufig

²⁴ Gustav Raquette, *A contribution to the existing knowledge of the Eastern Turkestan dialect as it is spoken and written at the present time in the districts of Yarkand and Kashghar*, Helsingfors, 1909, 6-7, 10-2.

²⁵ Grenard, *Turkestan*, 145; Raquette, *Contribution*, 22; Gunnar Jarring, *Gustav Raquette and Qasim Akhun's letters to Kamil Efendi. Ethnological and folkloristic materials from Southern Sinkiang, edited and translated with explanatory notes*, Lund (Scripta Minora Regiae Societatis Humaniorum Litterarum Lundensis 1975/76:1), 18.

²⁶ Muhammad Ali Damolla, "Gunakar üčün hakimniñ ğäza bäyani", Jarring Collection, Universitätsbibliothek Lund, unveröffentlichte Handschrift, Prov. 207.I, Kashgar, ca 1905-10, 48.

vor, daß ein Bek regelmäßig im eigenen Hof Streitigkeiten der lokalen Gemeinde schlichtete. Er verfügte zwar über keine religiös-juristische Ausbildung, aber die Formalitäten dieses "alternativen Gerichts" ähnelten dem Scharia-Gericht, und seine Urteile waren sowohl vom islamischen Gesetz als auch vom Gewohnheitsrecht geprägt. In dem bekannten Reisebericht von Sven Hedin wird ein solches Gericht, an dem mehrere Fälle von Eheproblemen verhandelt wurden, geschildert. In einem Fall hatte der Ehemann seine Frau schwer mißbraucht, nachdem sie von ihm weggelaufen war. Als Strafe wurde der Ehemann vor dem Gericht durch Prügel gezüchtigt. In einem anderen Fall war die jüngste Frau eines Mannes, der mehrere Frauen hatte, mit einem anderen Mann weggelaufen. Sie wurde als Ehebrecherin verurteilt und gezwungen, zu ihrem Ehemann zurückzukehren. Immerhin durfte sie sich vor der Rückkehr für eine Weile im Hause des Gemeinde-Mollah aufhalten.²⁷ Sowohl die Reiseberichte als auch die einheimischen Quellen bestätigen, daß in der vorsozialistischen Periode in den urbanen Zentren die Zeit-Ehe eine anerkannte soziale Institution war. Ob dieses Phänomen, das eigentlich den Schiiten zugeschrieben wird, als vom Gewohnheitsrecht oder vom islamischen Gesetz gebilligt verstanden sein soll, bleibt eine offene Frage.²⁸

Eigentumsverhältnisse in der Ehe waren besonders kompliziert. Schon der Wortschatz des Erbrechts, der sich sowohl aus arabischen Wörtern als auch aus Wörtern turko-mongolischer Herkunft zusammensetzte, weist auf diese Komplexität hin. Dementsprechend konnte man das Erbe als *miras*, *mal äşya* oder *tärkä* bezeichnen. Der Erbe wurde *waris* genannt, und die Person, die das Erbe hinterließ, war der *mawrus*. Die Anteile der Erbschaft wurden als *oq* bezeichnet.²⁹ Islamisches Erbschaftsrecht garantierte die Eigentumsrechte für Frauen, aber während meiner ethnologischen Forschungen haben Informanten immer wieder betont, daß in der vorsozialistischen Periode Frauen gewohnheitsrechtlich keine Immobilien (d.h. Haus und Boden) erben durften. Den Informanten war bewußt, daß in diesem Punkt Gewohnheitsrecht dem islamischen Recht widersprach. Meiner Auffassung nach fallen das Gewohnheitsrecht als ein Bündel normativer Vorstellungen und die gewohnheitsrechtliche Praxis nur teilweise zusammen. So gibt es Hinweise darauf, daß Frauen in dieser Periode

²⁷ Sven Hedin, *Durch Asiens Wüsten. Von Stockholm nach Kaschgar 1893-1895*, I-II, Stuttgart 2001, 187-188.

²⁸ Molla Abdulqadir, [Collection], 13V. T.D. Forsyth et al., *Report of a mission to Yarkund in 1873, under command of Sir T.D. Forsyth (...) with historical and geographical information regarding the possessions of the Ameer of Yarkund*, Calcutta 1875, 84; Sykes & Sykes, *Through deserts*, 65; A.N. Kuropatkin, *Kashgaria (Eastern or Chinese Turkestan). Historical and geographical sketch of the country; its military strength, industries and trade*, Calcutta 1882, 38; Lady Macartney, *An English lady in Chinese Turkestan*, London 1931, 129. Die sunnitische Tradition äußert sich zum Thema widersprüchlich.

²⁹ Muhammad Ali Damolla, "Miras metrukāniñ bāyani", Jarring Collection, Universitätsbibliothek Lund, unveröffentlichte Handschrift, Prov. 207.1, Kashgar, ca 1905-10, 5.

Eigentum besitzen konnten. In Khotan galt im späten 19. Jahrhundert, daß eine Frau, wenn sie keine Kinder hatte, den Ertrag ihres Eigentums (wahrscheinlich geht es hier um Bodeneigentum) ihren Eltern überließ; wenn sie dagegen Ehemann und Kinder hatte, fiel er der Familie ihres Mannes zu. Nach der Ehe durfte sie die Kontrolle über ihr Eigentum bewahren.³⁰ Die Quelle beschreibt die Natur des Eigentums nicht genau und wirft weitere Fragen auf: Inwieweit war die weibliche Kontrolle über Eigentum fakultativ? Was für eine Ideologie steckte hinter solchen Praktiken? Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir zunächst unsere eigenen Vorstellungen von Eigentum zurückstellen und die einheimischen Begriffe genauer erforschen.

Die Scheidung, die in Ost-Turkestan häufig vorkam, konnte für die Frau bestimmte finanzielle Vorteile haben, auch wenn europäische Reisende das Thema sehr einseitig behandeln, im Sinne von Edward Saids "Orientalismus".³¹ Es ist nicht immer klar, um welche Art von Eigentum es in den Berichten geht. Theoretisch mußte der Ehemann, wenn die Scheidung von ihm ausging, der Frau ihre ganze Aussteuer zurückgeben.³² Dies betrifft allerdings nur Teppiche, Filze und Blech oder Kupfer sowie Küchengeräte. Scheidung unter diesen Umständen konnte einen wohlhabenden Mann finanziell ruinieren: für ihn war es billiger, eine zweite Frau zu nehmen, ohne sich von der ersten Frau scheiden zu lassen. Aber viele Männer müssen einen Ausweg gefunden haben, denn manchen Berichten zufolge hatten viele geschiedene Frauen Schwierigkeiten, sich zwischen zwei Ehen über Wasser zu halten.³³ In anderen Berichten dagegen wird ausdrücklich von Landeigentum in der Hand von Frauen berichtet. So geht es in einem Bericht um Witwen bzw. geschiedene Ehefrauen von Nicht-Muslimen, die nach dem Tod des Ehemannes oder nach der Scheidung zu seinem Eigentum gekommen sind.³⁴ In einem anderen Bericht geht es dagegen um lokale Muslime. Am Ende des 19. Jahrhunderts initiierte die Ehefrau eines wichtigen Beamten des Bezirks Keriya die Scheidung. Bei der Aufteilung des Eigentums kam es aufgrund der komplizierten Eigentumsverhältnisse zu Streitigkeiten: der Boden gehörte ihr, die Gebäude dagegen waren sein Eigentum.³⁵ Das Urteil respektierte das weibliche Eigentumsrecht insofern, als der Ehemann gezwungen wurde, seine Gebäude abzutragen und anderswohin zu transportieren. Obwohl es nicht explizit ausgeführt wird, ist zu vermuten, daß der Fall vor dem Scharia-Gericht verhandelt wurde.

³⁰ Grenard, *Turkestan*, 125.

³¹ Edward Said, *Orientalism. Western conceptions of the Orient*, London 1978.

³² Forsyth, *Report*, 90; Sykes & Sykes, *Through deserts*, 64.

³³ Sykes & Sykes, *Through deserts*, 64.

³⁴ C.P. Skrine, *Chinese Central Asia*, London 1926; reprinted NY 1971, 203.

³⁵ Grenard, *Turkestan*, 167.

Trotz der oft mangelnden Genauigkeit stellen diese Beispiele Belege dafür dar, daß die vorsozialistische Gemeinschaft von mehreren normativen Rechtssystemen/Rechtsbündeln geprägt war, die nicht von einander isoliert, sondern miteinander verflochten existierten.

2. Die sozialistische Zeit

In der vorsozialistischen Periode hielt das staatsgebundene Recht an seinem übergeordneten Status fest, erkannte aber auch die Gültigkeit anderer Rechtssysteme. Diese Situation hat sich nach 1949 dramatisch verändert. Nach der Integration der Region Xinjiang in die Volksrepublik wurden die islamischen Gerichte abgeschafft, und das republikanische Gesetz wurde durch die sozialistische Rechtsprechung abgelöst.³⁶ Mit diesem Verlust der offiziellen Anerkennung hat das islamische Recht viel von seiner Gültigkeit verloren, aber es ist nicht spurlos verschwunden. Teilweise wurde es von "religiösen Werten" bzw. vom Gewohnheitsrecht "geschluckt".

Im Gegensatz zum islamischen Recht verfügte das Gewohnheitsrecht nie über staatliche Anerkennung. So konnte es auch nicht einfach abgeschafft werden, weil es auf der institutionellen Ebene nicht greifbar war. Trotzdem hat der sozialistische Staat gegen lokales Recht gekämpft: Die ganze sozialistische Geschichte der Region war von Kampagnen gegen Aberglauben und "feudale Gewohnheiten" geprägt. Insbesondere religiöse Tätigkeiten wurden sehr stark eingeschränkt und sogar verboten. Die vage Definition von Aberglauben ließ viel Spielraum für den sozialistischen Staat, alle unerwünschten Vorstellungen und Tätigkeiten dieser Kategorie zuzuordnen, sobald sie sich als schädlich für die sozialistische Entwicklung, d.h. für den chinesischen Staat erwiesen.³⁷

Eine mögliche Deutung dieser Kampagnen geht dahin, daß der sozialistische Staat das absolute Monopol über die Regelung der sozialen Verhältnisse verlangt, und zwar auf Kosten sowohl des islamischen als auch des lokalen Rechtes. Die offiziellen Verbote haben auch zur Verschmelzung der beiden Kategorien beigetragen: Auch wenn islamisches Recht heute keine offizielle Anerkennung mehr hat, so wird es teilweise erwähnt und man erinnert sich seiner. Die Grenzen zwischen erlaubten und verbotenen "feudalen Gewohnheiten" und ihre Abgrenzung zum Aberglauben bleiben bis heute unklar.

Die vom Staat genehmigten Formen der Tradition und Praxis werden in folkloristischen Veröffentlichungen unter *örf-adät* zusammengefaßt, ein Aus-

³⁶ Colin Mackerras, *China's minority cultures: Identities and integration since 1912*, New York 1995.

³⁷ Mackerras, *China's minority cultures*, 109-133; Donald E. MacInnis, *Religion im heutigen China. Politik und Praxis* (Deutsche Übersetzung: Roman Malek), Nettetal 1993, 43-49. 71-74.

druck der auch von uighurischen Bauern regelmäßig angewendet wird.³⁸ Der Ausdruck arabischer Herkunft wird in vielen islamischen Ländern für traditionelle Praxis angewendet, und in dieser Hinsicht schließt er die Verschmelzung der islamischen und vor-islamischen normativen Regeln ein.³⁹ Es gibt bestimmte Unstimmigkeiten zwischen lokalen und offiziellen Definitionen der *örf-adät*; lokale Definitionen beinhalten viele religiöse Praktiken, die aus den offiziellen Veröffentlichungen verbannt sind. In der offiziellen Auffassung gibt es "schlechte" und "gute" *örf-adät*: die letzteren werden von uighurischen Folkloristen und der Intelligenz mobilisiert, um die Uiguren als ethnische Gruppe zu definieren. Das Problem der Abgrenzung der "gereinigten Version" der *örf-adät* von den populären, lokalen Definitionen bleibt ungelöst, genauso wie für die Rechtsethologen das Problem der Abgrenzung des Gewohnheitsrechts von der traditionellen Praxis und vom Brauchtum bestehen bleibt.

Im folgenden werden einige Bereiche diskutiert, in denen lokales Recht seine Kraft und Gültigkeit bis heute einigermaßen bewahrt hat (nicht unbedingt in dieser Reihenfolge): 1. diejenigen, die in den kodifizierten Rechtssystemen explizit geregelt sind, 2. diejenigen, die den Regelungen des herrschenden Rechtssystems widersprechen, 3. diejenigen, die im lokalen normativen Diskurs als "Recht" (*häq*) beschrieben werden.

a. Familienrecht

Widersprüche werden vom säkularen Recht erzeugt, wenn neue Regeln für vorher vom Gewohnheitsrecht geregelte Bereiche eingeführt werden. Zum Beispiel hat das Heiratgesetz das minimale Heiratsalter für Männer und Frauen deutlich erhöht.⁴⁰ Gewöhnlich wird das Alter der Kinder bei der Anmeldung dementsprechend manipuliert. Endogame Tendenzen in der vorsozialistischen Periode beinhalteten auch Cousinen-Heirat. Wie in vielen anderen Ländern (z.B. in der Türkei) hat auch die Regierung in China heftige Kampagnen gegen diese Praxis geführt. Obwohl mir zu diesem Thema keine Statistiken zur Verfügung stehen, habe ich den Eindruck, daß die Cousinen-Heirat bis heute häufig vorkommt, und daß die Natur der Verwandtschaft bei der offiziellen Heiratsanmeldung verschleiert wird. Der entstehende Widerspruch wird in der

³⁸ S. Abdukerim Raxman, Rāwāydulla Hāmdulla, Šerip Xuštar, *Uyğur örp-adätleri*, Ürümçi 1996; Abdurāhim Hābibulla, *Uyğur etnografiyisi*, Ürümçi 1993.

³⁹ Zur Terminologie s. Shamoan T. Lokhandwalla "c-Āda". in *Encyclopaedia of Islam*, New edition, Leiden 1986, 170-173. Über die komplizierte Wechselwirkung zwischen islamischen Recht und Gewohnheitsrecht siehe Haim Gerber, *Islamic law and culture 1600-1840*, Leiden 1999, S. 104-115.

⁴⁰ Mackerras, *China's minority cultures*, 167, 172.

Praxis mit den "Waffen der Schwachen" d.h. Verheimlichung, Lüge, Verleugnung, gelöst.⁴¹

Auffallend war während meiner Feldforschung die Diskrepanz zwischen verschiedenen Rechtssystemen in der Erbschaftspraxis. Während meiner Feldforschung haben Bauern in der Nähe von Kaschgar bestätigt, daß Töchter in der Regel keine Immobilien erben, obwohl jeder sich der Sache bewußt war, daß diese Praxis dem islamischen Gesetz widerspricht. Wie wir gesehen haben, deutet einiges darauf hin, daß in der vorsozialistischen Periode Frauen Landbesitz bekommen konnten, vielleicht in Fällen, wo die Scharia das Gewohnheitsrecht erfolgreich verdrängt hatte. Die maoistische Periode hat die der "patriarchalischen Ideologie" zugeordnete Praxis durch die strenge Durchführung der Kollektivierungspolitik unterbrochen. Im sozialistischen säkularen Gesetz wurden Frauen zwar gleichberechtigt, aber jetzt durfte niemand mehr Land besitzen. Häuser blieben in Privatbesitz und wurden wie früher weiterhin an Söhne vererbt. In der Reformperiode (ab 1978) entstand eine schiefe Rechtslage, zumindest was das Landeigentum betrifft: Land wurde den Bauern nur für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Bauern haben zwar das Benutzungsrecht erhalten, aber der Landeigentümer bleibt der Staat. Seit die ursprünglich kurze Frist auf eine längere Periode (15 Jahre, 30 Jahre) verlängert wurde, haben einige Leute angefangen, das Land stillschweigend an die Söhne zu vererben.⁴² In wie großem Ausmaß diese Praxis verbreitet ist, wird man erst nach längerer Zeit sagen können. Aber in der Tendenz läßt sich eine Wiederbelebung der lokalen normativen Ideologie unter dem Einfluß des geänderten säkularen rechtlichen Rahmens beobachten.

Die Rechtfertigung seitens der örtlichen Bevölkerung lautet, daß Frauen zugunsten ihrer Brüder freiwillig auf das Land verzichten. In manchen Fällen kauft der Bruder seiner Schwester regelmäßig Kleider, d.h. zu den zwei großen islamischen Festen. Auf ähnliche Geschenke hat die Ehefrau von ihrem Ehemann zweimal im Jahr Anspruch, und die Verweigerung dieses weiblichen Rechtes kann zur Scheidung führen. Dieser Anspruch wird als *häq* (Recht) der Frau betrachtet. Der Anspruch sollte nicht als trivial verstanden werden: Kleider bzw. Stoffe bleiben bis heute (neben Geld) eine der wichtigsten Waren des sozialen Austauschs: sie werden sowohl als Bezahlung sozialer Dienstleistungen als auch als Geschenke bei Übergangsritualen und als Prestigeware geschätzt. Geschenke dieser Art werden bei Übergangsritualen ausschließlich

⁴¹ Den Ausdruck habe ich von Scott entgeliehen, S. James Scott, *Weapons of the weak. Everyday forms of peasant resistance*, New Haven & London 1985. Siehe auch Thomas Hoppe, *Die ethnischen Gruppen Xinjiangs: Kulturunterschiede und interethnische Beziehungen*, Hamburg 1998 (1995) (2. Auflage), 135-137.

⁴² Über die Einzelheiten der Verwirklichung der Bodenreform im südlichen Xinjiang siehe Ildikó Bellér-Hann, "The Peasant condition in Xinjiang", *Journal of Peasant Studies* 25 (1), 1997, 87-112.

von Frauen ausgetauscht. In der seit Deng Xiao Pings Machtübernahme 1978 aufgebauten "sozialistischen Marktwirtschaft", die mehr Freiheit für das Individuum und eine Wiederbelebung der Tradition ermöglicht hat, ist der Wert der Geschenke gestiegen. Um die immer sichtbarer werdende Kluft zwischen Reichen und Armen in der Gesellschaft zu verschleiern, führt die Regierung (mit der Unterstützung der vom Staat kontrollierten religiösen Institutionen) heftige Kampagnen gegen diese Praxis. Frauen bestehen aber auf der Gültigkeit dieser *adät* und setzen den Kampagnen ihre "Waffen der Schwachen" entgegen; und wie früher während des Maoismus setzen sie sich insgeheim durch.

In diesen Fällen wird der weibliche Anspruch als *häq* definiert. In ähnlicher Weise erzählen verheiratete Frauen, daß sie das Recht haben, nach der Heirat einmal in acht Tagen ihr Geburtshaus bzw. ihre Eltern zu besuchen, vorausgesetzt, daß es sich in der Nähe des Hauses des Ehemanns befindet. Auch dürfen sie für die Entbindung ihrer ersten zwei Kinder zurück ins Elternhaus. Obwohl die Frau bei der Geburt des dritten und weiterer Kinder die Erlaubnis des Ehemannes braucht, darf er der Frau dieses Recht bei der Geburt der ersten zwei Kinder nicht verweigern, sonst riskiert er die Mißbilligung der Gemeinschaft. Auf jede Nachfrage, was denn passieren würde, wenn der Ehemann dieses weibliche Recht verweigern würde, kam eine ähnliche Antwort: "*bolmaydu*" (es gehört sich nicht, so was tut man nicht).

In der vorsozialistischen Vergangenheit hatten geschiedene Frauen das Recht, bei Scheidung ihre Aussteuer mitzunehmen. Was noch wichtiger war: Frauen waren berechtigt, der Dauer der Ehe entsprechend weitere Teile der Einrichtung des Haushaltes mitzunehmen; je mehr Arbeit die Frau im Haushalt des Ehemanns/der Schwiegereltern investiert hatte, desto mehr durfte sie mitnehmen. Diese Praxis wird als *örf-adät* bezeichnet und bis heute aufrechterhalten. Die Macht der Normativität scheint so groß zu sein, daß sie angeblich auch vom säkularen Gericht (*sot*) beachtet wird.

Nach der Scheidung garantiert lokales Gewohnheitsrecht der patrilinearen Gruppe das Recht über die Kinder. Im islamischen Gesetz gilt dies nur ab dem siebten Lebensjahr des Kindes, aber gewohnheitsrechtlich gilt es auch bei sehr jungen Kindern, daß die väterlichen Großeltern die Erziehung übernehmen, um die Wiederheirat der Mutter zu ermöglichen. Die väterliche Linie verfügt auch über das Recht, den Namen des Kindes zu wählen. Diese Regelungen können in Konflikt mit dem Wohnsitzgesetz treten. Das sozialistische Wohnsitzgesetz versucht, die Einwanderung der ländlichen Bevölkerung in die Städte zu verhindern. Die Bevölkerung wird in zwei Hauptkategorien eingestuft: ländliche und städtische Bevölkerung (plus eine Zwischenkategorie). Den beiden Kategorien werden bestimmte Rechte und Pflichten zugeschrieben, zum Beispiel durften in der Reformzeit nur Leute mit ländlichem Wohnsitz auf Ackerland Anspruch erheben, und in den 1980er Jahren bekamen nur Stadtbewohner Lebensmittelmarken. Scheidung und Wiederverheiratung bleibt

bei den Uiguren verbreitet, und bei Mischehen zwischen Personen mit ländlichem und städtischem Wohnsitz "erbt" das Kind den Status seiner Mutter.

Das Wohnsitzgesetz beeinflusst weitere Bereiche des Familienlebens. Die ursprünglich ausschließlich für Han-Chinesen geltende Familienplanung wurde am Ende der 1980er Jahre auch für die Minderheiten eingeführt. Die Regeln werden für ethnische Minderheiten großzügiger ausgelegt als für Han-Chinesen, trotzdem sind die Betroffenen damit schon prinzipiell sehr unzufrieden. Hier wird wiederum zwischen Personen mit ländlichem und städtischem Wohnsitz unterschieden: Ländliche Ehepaare dürfen drei Kinder haben, städtischen Ehepaaren werden zwei Kinder erlaubt.⁴³ In der Praxis werden die Regelungen aber oft unterlaufen, und Abweichungen kommen häufig vor (das wird besonders durch die Manipulation der "Mischehe" verwirklicht). Man kann sich aber fragen, inwieweit diese Gesetze die schon in der vorsozialistischen Zeit existierende Kluft zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung weiter vertieft haben. Möglicherweise läßt sich hier von einer Verinnerlichung des Gesetzes sprechen, derzufolge sich der Inhalt des Gesetzes ändert, aber das Gesetz vielleicht zur Entstehung neuer *adät* beiträgt, die, auf existierende Stereotypen aufbauend, die zwei Gruppen als grundsätzlich anders definieren.

Das Prinzip der erzwungenen Familienplanung widerspricht islamisch-gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen über Kinder als Geschenk Gottes, und es wird von den Einheimischen als besonders beleidigend wahrgenommen, wenn die Losungen der Familienplanung gerade auf die Außenwände der Moscheen geschrieben werden. Um die staatliche Politik zu unterminieren bzw. ihr auszuweichen, werden Gewohnheitspraktiken mobilisiert: Das weibliche Recht, die ersten zwei Kinder im Elternhaus zu gebären, wird jetzt selbst von Ehemännern gefördert, insbesondere wenn die Eltern der Frau in einem anderen Verwaltungsbezirk wohnen. Das Kind kann nämlich dann bei der Inspektion beliebig als das Kind einer anderen Kernfamilie angemeldet werden. Es wäre zu prüfen, ob die Familienplanung vielleicht exogame Tendenzen weiter fördert (in einer anderen Verwaltungseinheit Schwiegereltern zu haben, erleichtert die Vermeidung der Strafe für ungeplante Kinder). Informelle Adoption, die schon in der vorsozialistischen Periode häufig vorkam, wird von der Familienplanungspolitik ebenfalls beeinflusst, und die säkulare Familienplanung hat auch Auswirkungen auf die Adoptionspraxis über ethnische Grenzen hinweg. Es gibt Hinweise darauf, daß in der vorsozialistischen Zeit das Muster eher so

⁴³ Über die Familienplanung in China siehe Elisabeth Croll, Delia Davin, Penny Kane (Hg.), *China's one-child family policy*, London, 1985, und Penny Kane, *The second billion: population and family planning in China*, Harmondsworth 1987. Über Familienplanung im südlichen Xinjiang siehe Ildikó Bellér-Hann, "Women, work and procreation beliefs in two Muslim communities", in: Peter Loizos, Patrick Heady (Hg.), *Conceiving persons: Ethnographies of procreation, substance and personhood*, London 1999, 113-137.

war, daß Chinesen von den Muslimen Kinder adoptierten – trotz der Mißbilligung seitens der islamischen Gemeinde.⁴⁴ In den 1990er Jahren hörte man dagegen öfter von muslimischen Ehepaaren, die vom Staat "ungenehmigte" chinesische Kinder adoptiert haben. Für diese Art der Adoption finden wir in den lokalen Vorstellungen eine ideologische Stütze: Das Temperament (*miğáz*) einer Person ist zwar angeboren, kann aber durch die Erziehung beeinflusst und grundsätzlich geändert werden.⁴⁵

Mit diesem Thema hängt die Definition des rechtlichen Status der Staatsangehörigkeit und der ethnischen Zugehörigkeit zusammen. In den lokalen Vorstellungen leben in allen Staaten viele ethnische Gruppen, aber einer Person kann nur eine einzelne ethnische Zugehörigkeit zugeschrieben werden. Obwohl dies oft mit der Dominanz des Blutes (der väterlichen Linie) begründet wird, scheint die Beweglichkeit des Begriffes "Temperament" eine wichtigere Rolle zu spielen. Dementsprechend wird einem Kind, das in einer interethnischen Ehe geboren ist, entweder ein chinesisches oder ein uighurisches Temperament zugeschrieben. Die Wahl hängt eindeutig von dem Sozialisierungsumfeld des Kindes ab. Interessanterweise wurden in der vorsozialistischen Zeit Kinder von ethnischen Mischehen mit verschiedenen Ausdrücken beschrieben. Das Beispiel illustriert eine Veränderung innerhalb des Bündels des Gewohnheitsrechts: Die staatliche Anerkennung der Uiguren als mit bestimmten Rechten ausgerüstete ethnische Minderheit hat ihre ethnische Identität verstärkt. Diese ethnische Identität wurde in hohem Maße verinnerlicht; Mischformen ethnischer Zugehörigkeit werden nicht mehr toleriert. Die eindeutige Einstufung von Personen mit gemischter ethnischer Herkunft beeinflusst weitgehend ihr soziales Leben. In der heutigen politisch sehr zugespitzten Atmosphäre würde eine Person, der ein anomaler Status zugeschrieben wird, aus beiden Gruppen ausgegrenzt werden.

Vorsozialistische moralische Vorstellungen über die Stellung der Frau haben die maoistischen Jahrzehnte, die diese Regel durch die Massenmobilisierung der Frauen in der Produktion unterminieren wollten, überlebt. Die Vorstellungen, die im Begriff *namähräm*⁴⁶ eingeschlossen sind, bekommen

⁴⁴ Grenard, *Turkestan*, 167.

⁴⁵ Siehe Ildikó Bellér-Hann, "Temperamental neighbours: Constructing boundaries in Xinjiang, Northwest China", in: Günther Schlee (Hg.), *Imagined difference: Hatred and the construction of identity*, Münster-Hamburg-London 2002, 57-81.

⁴⁶ Der Begriff bezeichnet auf dem koranischen Inzest-Tabu basierende Verbote und Vorschriften, die weibliches Benehmen und Raumnutzung regeln. In der Anwesenheit von Männern, die mit der Frau nicht in einer engen verwandtschaftlichen Beziehung stehen, die also nicht unter das Inzest-Tabu fallen, muß sich die Frau den Regeln der Sittsamkeit und Keuschheit entsprechend benehmen. Für einheimische Definitionen des Begriffes s. N. N. Pantusov, *Obrazci tarančinskoy narodnoy literaturı. Teksti i perezvodi*, Kazan 1909, 96, 134; Albert von Le Coq, *Sprichwörter und Lieder aus der Gegend von Turfan* (Baessler-Archiv Beiheft 1-8, 1910-17), Leipzig & Berlin 1911, 26, 27; Raxman et al., *Uyğur*, 120, 179.

einen rechtlichen Unterton, sobald sie von den Vertretern der Regierung als "feudale Sitte" oder "Aberglauben" eingestuft werden, weil diese Kategorien mit Verbot und Strafe gleichgestellt sind.

b. Weitere Beispiele

Es gibt noch weitere Beispiele für die Auseinandersetzung der verschiedenen Rechtsbündel. Die gegen den Islam gerichtete repressive religiöse Politik verbietet von dem Gewohnheitsrecht sanktionierte Praktiken: Zum Beispiel ist die rituelle Bezahlung für die Übernahme der Sünden des Toten (*isqat*) bei der Beerdigung zwar verboten, wird aber heimlich praktiziert.⁴⁷ Dasselbe gilt für die Weitergabe des religiösen Wissens zwischen Generationen innerhalb des Haushaltes. Obwohl sich die "Grüne Revolution" in vielerlei Hinsicht in Xinjiang durchgesetzt hat, sehen viele Bauern Konflikte zwischen der alten, von der Religion sanktionierten Landwirtschaft, und den neuen, von der Regierung geförderten wissenschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden.⁴⁸ Mit Recht hat das insofern zu tun, als Widerstand gegen die Agrarpolitik kann auf eine Geldstrafe hinauslaufen kann, und irgendwelche Aussagen gegen die offizielle Politik (egal, ob sie von der mittleren Verwaltungsebene oder direkt von der Regierung initiiert wurde), insbesondere diejenigen mit einem religiösen Unterton, können noch Schlimmeres nach sich ziehen.

Handwerkliche Produktion für den Markt wird auch als *adät* eingestuft, wahrscheinlich teilweise deswegen, weil gerade diese Art von Tätigkeit und die Weitergabe der Produktionsmethoden während der Kulturrevolution streng verboten waren. Die Liberalisierung der Produktion hat die Erinnerungen an die frühere Politik nicht erodiert. Neue Regelungen können solche Vorstellungen auch verstärken. Frauen beschreiben das Nähen der traditionellen uighurischen Mützen (*doppa*) auch als *adät*. Während meines Aufenthalts erhielten ausgewählte Frauen, die besonders erfolgreich in diesem Handwerk waren, das Recht, von der UNICEF für die Förderung der Frauen zur Verfügung gestellte Gelder zu beantragen. Obwohl das Projekt offiziell als großer Erfolg verbucht wurde, ist in mehreren Haushalten die Nutzung der Gelder auch zum Schauplatz der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Rechtsbündeln geworden. Das UNICEF-Projekt wurde von den lokalen Behörden verwaltet. Die Gelder durften nur an *doppa*-nähende Frauen vergeben werden, damit sie ihr

⁴⁷ Siehe Ildikó Bellér-Hann, "'Making the oil fragrant'. Dealings with the supernatural among the Uighur in Xinjiang", in: *Asian Ethnicity* 2 (1), 9-23. *Isqat* beinhaltet, daß die Angehörigen des Verstorbenen bei dessen Beerdigung eine bestimmte Summe Geld (beispielsweise ein *tängä*) für jedes Lebensjahr des Toten – nach Abzug der ersten vierzehn "unschuldigen" Lebensjahre – an eine außenstehende Person verschenken.

⁴⁸ Siehe Bellér-Hann, "Peasant condition".

Handwerk weiter entwickeln konnten. In der Praxis hat aber oft der männliche Haushaltvorstand die Gelder in die Hand bekommen und sie in Schafe investiert. Es ist auch *adät*, statt Banken Schafe als lebende Sparbüchse zu benutzen, eine Praxis, die übrigens der staatlichen Marktwirtschaftspolitik entgegengesetzt ist. (Die Gründe dafür sind zahlreich: Schafe sind nach wie vor ein Symbol von Reichtum und auch mit Status und Prestige verbunden, und dazu kommt noch das große Mißtrauen staatlichen Institutionen gegenüber.)⁴⁹

Schlußfolgerungen

Der Beitrag hat ethnographische Materialien aus Xinjiang im Rahmen des Rechtspluralismus dargestellt. Es wurde gezeigt, daß Rechtspluralismus auch ein Kennzeichen der vorsozialistischen Zeiten war, weil neben staatsgebundenem und islamischem Recht auch das Gewohnheitsrecht eine wichtige Rolle gespielt hat. Es wurde vorausgesetzt, daß Gewohnheitsrecht kein homogenes System bildete, und daß es realistischer ist, diese Erscheinungen als Elemente eines "Bündels" zu verstehen. Der zweite Teil des Artikels war der Lage in der sozialistischen Zeit gewidmet. Obwohl das Problem der Abgrenzung der Begriffe "Gewohnheitsrecht" oder "lokales Recht" weiterhin ungelöst bleibt, werden *adät* oder *örf-adät* in lokalen Diskursen oft mobilisiert, um die eigene Verhaltensweise zu begründen, insbesondere im Gegensatz zur Verfassung, Staatspolitik oder zu lokalen politischen Kampagnen. Moralische Vorstellungen wurden in der sozialistischen Vergangenheit durch Verbote politisiert und damit auch in den rechtlichen Diskurs einbezogen. Man könnte sagen, daß in einer Situation, wo Gewohnheitsrecht unkodifiziert bleibt, die Konturen des "Bündels des Gewohnheitsrechtes" sich ständig ändern und Brauchtum sich als lokales Recht erst in einer unmittelbaren Gegenüberstellung mit kodifizierten und zwangsweise implementierten Rechtssystemen herauschälen wird.

⁴⁹ Siehe Ildikó Bellér-Hann, "Crafts, entrepreneurship and gendered economic relations in Southern Xinjiang in the era of 'Socialist commodity economy'", *Central Asian Survey* 17(4), 701-718 (Sonderheft, hg. von Deniz Kandiyoti und Ruth Mandel).